

POSITIONSPAPIER

Bürokratieabbau in Unternehmen

Ausnahmen für Dienstwagen von der Unfallverhütungsvorschrift Fahrzeuge

Stand: Oktober 2019

§ 57 Abs. 1 DGUV Vorschrift 70 schreibt im Rahmen der Unfallverhütungsvorschrift für Fahrzeuge (UVV) eine jährliche Überprüfung aller Fahrzeuge im Fuhrpark eines Unternehmens vor. Hintergrund ist, dass die Fahrzeuge nach den Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) wie ein Arbeitsplatz zu behandeln sind. Die Fahrzeuge sind dabei aufwändig durch einen Sachkundigen in zertifizierten Werkstätten auf ihren betriebssicheren Zustand prüfen zu lassen. Die Ergebnisse der Prüfung sind schriftlich niederzulegen und mindestens bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren. Aus Sicht des VDR ist dies eine sinnvolle Regelung für bestimmte Nutz- und Lastenfahrzeuge – allerdings sollten Dienstwagen, sogenannte Benefit-Fahrzeuge, von der UVV ausgenommen werden, um den administrativen Aufwand in den Fuhrparkflotten von Unternehmen maßgeblich zu reduzieren.

Die Ausnahmen für Benefit-Fahrzeuge sollten gelten für alle Pkw, die als Gehaltsbestandteil dem Mitarbeiter als zusätzliche Motivation im Rahmen eines Dienstwagenüberlassungsvertrags zur Verfügung gestellt werden sowie für Fahrzeuge für den Außendienstesinsatz, die keine Muster transportieren. Die alle zwei Jahre verbindliche Sicherheitskontrolle im Rahmen der TÜV-Hauptuntersuchung¹ ist ausreichend, den betriebssicheren Zustand dieser Pkw sicherzustellen.

Weitere Maßnahmen zur Herstellung der Betriebssicherheit dieser Fahrzeuge sollen im Rahmen des Dienstwagenüberlassungsvertrages, den der Nutzer mit dem Unternehmen abschließt, im kompletten Umfang auf den Fahrer delegiert werden. Es handelt sich hierbei um übliche Maßnahmen, die jeder Fahrzeug-Nutzer entsprechend der Straßenverkehrsordnung zu ergreifen hat, wie beispielsweise das Fahrzeug winterfest zu machen oder die Beleuchtung regelmäßig zu überprüfen. Verbindliche Kontrollen durch den Arbeitgeber sollen entfallen.

Der VDR schlägt deshalb vor, die sogenannten „Benefit-Fahrzeuge“ in die Liste der Ausnahmen von der UVV für Fahrzeuge gemäß § 1 Abs. 2 DGUV Vorschrift 70 aufzunehmen.

Verband Deutsches Reisemanagement e.V. (VDR)

Der Verband Deutsches Reisemanagement e.V. (VDR) ist der Geschäftsreiseverband in Deutschland. Er vertritt die Interessen deutscher Wirtschaftsunternehmen hinsichtlich der Rahmen- und Wettbewerbsbedingungen für Geschäftsreisen und Mobilität. Er setzt sich ein für effiziente, wirtschaftliche, sichere, ungehinderte, weltweite Reisemöglichkeiten für Unternehmen. Mit seinen über 560 Mitgliedsunternehmen steht er für einen Gesamtumsatz im Geschäftsreisebereich von jährlich mehr als zwölf Milliarden Euro.

Bitte beachten Sie, dass das Kopieren und/oder die Weitergabe dieses Papieres an Personen außerhalb Ihres Unternehmens sowie die Veröffentlichung nur nach Rücksprache mit dem Verband Deutsches Reisemanagement e.V. zulässig sind. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Verband rechtliche Schritte vor.

¹ Bei Neufahrzeugen nach drei Jahren.